

B. Chemisch-technische, pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse

Packungen für:	Folienstärke bis
Filme	15 Mikron
Suppositorien und Styli.....	10 "
„Dosenverschlußblättchen bei medizinischen Salben, soweit nach Eigenart der Salben erforderlich“	15 "
Dosenverschlußblättchen für Hautcreme	15 "
Luxus-Rasierseife (Umhüllung) unkaschiert	12 "
Kölnischwasser in fester Form (Piccolo-Stift).....	12 "

C. Gegenstände verschiedener Art

Federn für technische Zwecke, soweit kein anderes Verwendungsverbot entgegensteht, ferner	
Christbaumschmuck (Lametta).....	Abfallfolie
Stanz- und Festartikel	»

§ 3

Soweit erforderlich, sind von den zuständigen Ministerien für die in § 2 aufgeführten Waren Qualitätsbestimmungen herauszugeben.

§ 4

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können unter Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBl. S. 469) eingereicht werden.

§ 5

(1) Wer als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter entgegen den Bestimmungen dieser Ordnung Aluminiumfolie verwendet, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft. Ist die Tat vorsätzlich begangen und dadurch ein größerer Schaden verursacht worden, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Rat des Kreises.

§ 6

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen:

1. die Zuwiderhandlung,
2. die verletzte Bestimmung,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid muß eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Zustellung kann auch durch die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen. Eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Die Einlegung ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

(3) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt durch die Vollstreckungsstelle der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der §§ 5 bis 7 am 1. April 1955 in Kraft.

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung der §§ 5 bis 7 tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1955

Staatliche Plankommission

Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Sonderdrucke Gesetzblatt — Zentralblatt**Sonderdruck Nr. 21****Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik**

Format DIN A 5 - 48 Seiten - Broschiert — 25 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 - Verlag (4j) VEB Deutsche Zentralverlag, Berlin 0 17, Michaelkirchstraße 17 Anruf 67 64 11 - Verkauf - Berlin C 2, Roßstr. 5 Anruf 51 54 87 51 44 34 - Postscheckkonto: Berlin 1400 25 - Erscheinungsweise Nach Bedarf - Fortlaufender Bezug Nur durch die Post - Bezugspreis Viertelljährlich Teil I 4,— DM Teil U 2.10 DM - Einzelausgabe Bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM über 32 Seiten 0.50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Berlin — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik